



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 075-2022  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.88

Eingereicht am: 16.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)  
Müller (Innerberg, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 946/2022 vom 14. September 2022  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1, 3 - 6: Ablehnung**  
**Ziffer 2: Annahme und Abschreibung**

## Keine Jagdschützenübungen mehr unter freiem Himmel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gesetze sind so anzupassen, dass auf Jagdschiessplätzen die Schussabgabe nur noch in schallgeschützten Gebäuden abgegeben werden darf.
2. Jagdschützenvereine müssen ihr Terrain (Erdreich), inklusive Kugelfang und Umgebung, nach Aufgabe des Vereins von Blei und Schwermetallen auf eigene Kosten reinigen und wiederherstellen.
3. Jeder Jagdschützenverein hinterlegt nach Annahme der Motion den dazu nötigen Betrag in Franken innert zweier Jahre auf einer Schweizer Bank.
4. Sollte Punkt 3 nicht erfüllt werden können, kann die Wohnsitzgemeinde, auf deren Gebiet der Schiessplatz liegt, bestimmen, unter welchen Bedingungen der Betrieb weitergeführt werden darf.
5. Verbleite Munition ist ab sofort verboten.
6. Die gesetzlichen Grundlagen sind zu erstellen, damit die Standortgemeinde eine Abgabe auf jedem abgegebenen Schuss erheben darf.

## Begründung:

In dieser Motion geht es nicht um Vereine, die das militärische Übungsschiessen zum Ziel haben. Auf Jagdschiessplätzen, z. B. Bergfeld in Hinterkappelen, wird heute noch unter freiem Himmel geschossen. Teilweise landet die verbleite Munition im angrenzenden Wald. Das Schiessen unter freiem Himmel verursacht grossen Lärm; auch wenn es der Lärmschutzverordnung entsprechen mag, treibt dies Wildtiere aus dem Wald in nahe gelegene Quartiere und verunsichert Hunde und Katzen. Auch ein grosser Teil der Wohnbevölkerung leidet unter der Lärmbelastung. Der Lärm ist bis in die Nachbardörfer zu hören und stört erheblich. Trotz des ertragenen Lärms dürfen dann am Ende, nach Einstellung des Schiessbetriebs, noch die Gemeinde und der Kanton für die Sanierung des kontaminierten Bodens aufkommen. Das soll mit dieser Motion künftig ausgeschlossen sein.

## Antwort des Regierungsrates

### Zu Ziffer 1

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für Sportschiessanlagen werden gemäss Baugesetzgebung erstellt und bewilligt. Gemäss Artikel 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind sie zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 BauG entgegenstehen.

Daneben ist für den Betrieb einer Jagdschiessanlage eine Betriebsbewilligung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) erforderlich. Genehmigung und Kontrolle von Jagdschiessanlagen fallen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Schiessanlagen ausser Dienst vom 15. November 2004 (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) in die Zuständigkeit der Kantone. Anwendbares Recht für die sicherheitstechnischen Belange ist daher die kantonale Verordnung über die Sportschiessanlagen vom 25. Oktober 2006 (BSG 525.31). Das BSM ist die Fachstelle für den sicherheitstechnischen Bereich von Sportschiessanlagen. Die Sportschiessanlagen müssen von einer kantonalen Schiessanlagenexpertin oder einem kantonalen Schiessanlagenexperten abgenommen werden und benötigen eine Betriebsbewilligung des BSM.

Jagdschiessanlagen sind notwendig zur Ausbildung der Jägerinnen und Jäger. Die Jägerin oder der Jäger hat vor jeder Jagdperiode die Treffsicherheit für die von ihr oder von ihm auf der Jagd verwendeten Waffenarten nachzuweisen und muss ein entsprechendes Schiessprogramm gemäss Artikel 17a f. der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) erfüllen. Dafür braucht es eine Anlage mit beweglichen Zielen, stehenden Scheiben und einer Abschussvorrichtung für Tontauben. Es ist fraglich, ob das Schiessprogramm gemäss Artikel 17a JaV mit Schussdistanzen von bis zu 200 Meter (Art. 18 JaV) in einem geschlossenen Gebäude absolviert werden kann. Offensichtlich wären dazu grossflächige Gebäude erforderlich und die rund 20 Jagdschiessanlagen im Kanton Bern müssten alle in ein Gebäude verlegt bzw. überbaut werden. Dies könnte zu kaum tragbaren Kosten für die Betreiberinnen und Betreiber der Jagdschiessanlagen führen. Auch kann heute nicht beurteilt werden, ob entsprechende Gebäude, sofern sie beim den heutigen Standorten erstellt werden sollen, bewilligungsfähig wären.

Anlass für das Anliegen der Motionäre ist unter anderem der Lärm, der durch die Jagdschiessanlagen verursacht wird. Der Lärm solcher Anlagen störe erheblich und werde weithin gehört, selbst wenn der Lärm der Lärmschutzverordnung entspreche.

Jagdschiessanlagen müssen die Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Schiessanlagen gemäss Anhang 7 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) einhalten. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist möglich und wird auch von allen im Kanton Bern anerkannten Jagdschiessanlagen eingehalten. Insofern stellt sich die Lärmfrage nicht – es gelten für alle die gleichen Vorschriften.

Und wie überall gilt zwar auch bei Jagdschiessanlagen, dass nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) deren Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vorsorgliche Emissionsbegrenzung). Gemäss Artikel 11 Absatz 3 USG werden die Emissionsbegrenzungen verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (verschärfte Emissionsbegrenzung). Als emissionsbegrenzende Massnahmen kommen unter anderem Bau- und Ausrüstungsvorschriften in Frage (Art. 12 Abs. 1 Bst. b USG).

Dennoch scheint es unverhältnismässig, die Gesetzgebung so anzupassen, dass Jagdschiessen nur noch in schallgeschützten Gebäuden zulässig sein werden. Kommt hinzu, dass eine allgemeine Pflicht (unabhängig von einer konkreten Überschreitung der Lärmgrenzwerte), wonach Jagdschiessanlagen nur noch in Gebäuden betrieben werden dürfen, Konflikte mit dem übergeordneten Bundesrecht (USG) zeitigen dürfte. Es genügt, einzelfallweise bei Jagdschiessanlagen, wo die Belastungsgrenzen gemäss Anhang 7 LSV überschritten werden, entsprechende Sanierungsmassnahmen durch die zuständige kantonale Stelle zu verfügen.

Es wird daher beantragt, Ziffer 1 der Motion abzulehnen.

## **Zu Ziffer 2**

Das Verursacherprinzip ist Gegenstand von Artikel 2 USG. Die Schützenvereine sind Verursacher der Bleibelastung im Boden einer Schiessanlage. Sie sind bei notwendigen Massnahmen, wie einer Untersuchung, Überwachung oder Sanierung des belasteten Standortes zahlungspflichtig (Art. 32d Abs. 1 USG). Falls mehrere Verursacher bekannt sind, tragen diese gemäss Artikel 32d Absatz 2 USG die Kosten für die Massnahmen gemeinsam. Bei belasteten Standorten ist auch der Grundeigentümer ein Verursacher und wird deshalb ebenfalls zahlungspflichtig. Die historische Untersuchung muss aufzeigen, welche Verursacher für die Belastung verantwortlich sind und welchen Anteil sie an der Belastung hatten.

Gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) muss zuerst eine Voruntersuchung zeigen, ob die Anlage gemäss AltIV als sanierungsbedürftig eingestuft wird. Nur bei belasteten Standorten, die sich als sanierungsbedürftig gemäss Artikel 9 bis 12 AltIV herausstellen, muss eine Sanierung durchgeführt werden. In diesem Fall bezahlt der Bund 40 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c USG). Im Kanton Bern trägt der Kanton die Ausfallkosten, falls eine Verursacherin oder ein Verursacher nicht mehr auffindbar ist oder sich als zahlungsunfähig erweist (Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle [Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1]). Die Mittel dafür stammen aus dem Abfallfonds (Art. 27 AbfG).

Demzufolge sieht die Gesetzgebung bereits vor, was Ziffer 2 der Motion fordert, nämlich, dass die Kosten für notwendige altlastenrechtliche Sanierung verursachergerecht getragen werden

müssen. Der Regierungsrat beantragt entsprechend die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

### **Zu Ziffer 3 und 4**

Mit Artikel 32d<sup>bis</sup> USG hat die Behörde bereits gestützt auf Bundesrecht die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn die Vermutung vorliegt, dass es zu Ausfallkosten für das Gemeinwesen kommen kann. Die Sicherheitsleistung dient dazu, dass der voraussichtliche Anteil an den Kosten für die Massnahmen gedeckt werden soll. Damit ist die Forderung der Motion hinfällig. Im Übrigen erachtet der Regierungsrat die Forderung gegenüber den Jagdschützengesellschaften aufgrund der hohen Sanierungskosten (erfahrungsgemäss abzüglich von Drittbeiträgen zwischen 0,16 bis 2,7 Mio. Franken) als nicht realistisch.

Die Jagdschiessanlagen verfügen über geltende Bewilligungen (Bau- und Betriebsbewilligung). Den Standortgemeinden die in Ziffer 4 geforderten Kompetenzen zu übertragen, bedürfte vermutlich einer Gesetzesänderung und könnte je nach Ausgestaltung Konflikte mit dem Bundesrecht hervorrufen. Aus fachlicher Sicht wäre zudem fraglich, ob es sinnvoll ist, einzelne Standortgemeinden mit den bisherigen Aufgaben des BSM zu betrauen. Der Regierungsrat erachtet eine solche Regelung nicht für angebracht und sinnvoll.

Er beantragt die Ablehnung von Ziffer 3 und 4.

### **Zu Ziffer 5**

Es gibt Kantone, die den Einsatz von bleihaltiger Kugelmunition auf der Jagd bereits verbieten, wie die Kantone Wallis und Graubünden (mit Übergangsfristen). Im Kanton Bern wurde im Rahmen einer Teilrevision des Jagdverordnungsrechts ein solches Verbot kürzlich zur Diskussion gestellt und aufgrund der mehrheitlich positiven Rückmeldungen wird die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion dem Regierungsrat ein solches beantragen. Damit wird auch im Kanton Bern bleihaltige Kugelmunition voraussichtlich verboten. Bereits heute schweizweit verboten ist die Verwendung bleihaltiger Munition für die Wasservogeljagd.

Damit wird die Verwendung von bleifreier Munition auf der Jagd geregelt, jedoch nicht, welche Munition auf dem Schiessstand verwendet werden darf. Im Kanton Bern dürfen seit dem 31. Dezember 2020 nur noch Schiessanlagen betrieben werden, die über ein künstliches Kugelfangsystem verfügen. Dadurch werden die Blei-Geschosse in einem Metallkasten aufgefangen und können so einer korrekten Entsorgung zugeführt werden. Kann kein künstliches Kugelfangsystem installiert werden, z. B. bei Tontaubenanlagen, ist ausschliesslich der Einsatz von Stahlschrot (Weicheisenschrot) zulässig.

Der Regierungsrat erachtet ein Verbot daher weder sachgemäss noch verhältnismässig und beantragt die Ablehnung von Ziffer 5.

### **Zu Ziffer 6**

Wie bereits unter Ziffer 2 erläutert wurde, sind die Sanierungskosten verursachergerecht zu tragen. Allfällige Ausfallkosten trägt der Kanton. Die Standortgemeinde trägt damit grundsätzlich keine Sanierungskosten und in jedem Fall keine Ausfallkosten. Einzig als Grundeigentümerin des Standorts der Jagdschiessanlage könnte sie als Zustandsstörerin einen Teil der Kosten tragen müssen. Da die Ausfallkosten gemäss Artikel 23 AbfG subsidiär immer vom Kanton getragen werden, erachtet der Regierungsrat die Erhebung einer Schussabgabe durch die

Standortgemeinde nicht für sachgerecht. Er lehnt das Ansinnen folglich ab und beantragt Ablehnung von Ziffer 6.

Verteiler

– Grosser Rat